

Die Creditreform Lübeck von der Decken KG (nachfolgend Creditreform genannt) bietet Informationen und Dienstleistungen im Kredit-, Risiko- und Forderungsmanagement an. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Creditreform erbrachten Dienstleistungen.

I. Allgemeines

1. Die Nutzung der Dienstleistungen von Creditreform setzt eine bestehende Mitgliedschaft des Kunden im Verein Creditreform voraus. Die Begründung dieser Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in der Vereinssatzung geregelt.
2. Creditreform führt die Aufträge des Kunden nur nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen durch, ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Es gelten die Allgemeinen sowie die geschäftsfeldspezifischen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Vergütungen für Creditreform-Leistungen werden durch den jeweiligen Tarif bzw. die Preisliste bestimmt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Rechnungen sind ohne Abzug sofort und in Euro zu begleichen. Maßgebend sind die in den jeweils gültigen Preislisten bzw. Tarifen genannten Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
6. Alle vertraglichen Ansprüche gegen Creditreform verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.
7. Creditreform haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Creditreform nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
8. Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Lübeck. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
9. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird.

II. SEPA

1. Creditreform ist berechtigt, auf Basis eines gesondert vereinbarten SEPA-Lastschriftmandates fällige Rechnungsbeträge per Lastschrift von dem vom Kunden benannten Bankkonto einzuziehen.
2. Vorhandene Einzugs- /Lastschrifttermächtigungen können auch als SEPA-Lastschriftmandate für SEPA-Basis-Lastschriften genutzt werden. Vor dem ersten SEPA Lastschrifteinzug wird der Kunde unter Mitteilung der notwendigen Mandats- und Referenzdaten unterrichtet werden.
3. Das Benachrichtigungs-Schreiben (Pre-Notifikation) kann abweichend von den EU Bestimmungen bis zu drei Tage vor dem Einzug versandt werden. Creditreform behält sich vor, die Pre-Notification mit anderen Informationen, insbesondere mit der Rechnungsstellung, zusammenzufassen. Gleichzeitig ist Creditreform berechtigt, die Pre-Notification in elektronischer Form, beispielsweise als E-Mail zu übermitteln oder dem Kunden über ein Online-Portal zur Verfügung zu stellen.
4. Ein SEPA-Lastschrifteinzug von Creditreform, der zeitlich bis zu 2 Werktagen von dem in der Pre-Notification genannten Einzugsstermin abweicht, berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Lastschrift aufgrund der

zeitlichen Abweichung. Die durch die Rückbuchung einer Lastschrift entstehenden Kosten trägt der Kunde unabhängig vom Grund der Rückgabe; ausgenommen sind Rückgaben aufgrund eines berechtigten Widerspruchs.

III. Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsauskünfte

- 1.1 Creditreform erteilt Wirtschaftsinformationen über Firmen, Gewerbetreibende und Freiberufler. Ferner erteilt Creditreform Auskünfte über Privatpersonen. Soweit diese mit Hilfe der Datenbank der Creditreform Boniversum GmbH erteilt werden, gelten ergänzend die AGB der Creditreform Boniversum GmbH.
- 1.2 Eine Auskunftsanfrage gilt als Auftrag, in Form einer Wirtschaftsauskunft die Informationen zu liefern, die Creditreform durch die betriebsübliche Recherche als nach billigem Ermessen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ermittelt hat. Creditreform bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen, insbesondere nicht für die Einsichtnahme in öffentliche Register. Es bedarf eines speziellen Auftrags, wenn besondere Fragen beantwortet werden sollen.
- 1.3 Online-Auskünfte und telefonische Auskünfte werden auf der Grundlage der in der Datenbank gespeicherten Informationen ohne weitere Überprüfung der Aktualität erteilt.

Für die Nutzung der Online-Datenbank gilt die Online-Nutzervereinbarung. Insbesondere trägt der Kunde die Verantwortung für die missbräuchliche Nutzung der Datenbank-Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte und dabei eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass der Kunde die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt, ist Creditreform berechtigt, den Kunden vom Abrufverfahren auszuschließen.

Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein unbefugter Dritter Zugang zu den Datenbank-Kennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Creditreform kann in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft ablehnen oder sich auf mündliche Berichterstattung beschränken.
- 1.5 Der Kunde verzichtet gegenüber Creditreform auf die Bekanntgabe der Informationsquellen.
- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, mit Anfragescheinen bzw. im Rahmen des bestehenden Auskunftsguthabens oder nach gesonderter Vereinbarung Auskünfte über Unternehmen oder Personen im Bundesgebiet einzuholen. Für Auslands-Auskünfte gelten besondere Tarife.
- 2.2 Vom Kunden bezogene Auskunftsguthaben haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Bis zu 12 Monaten nach Verfall werden sie im Rahmen eines neuen gleichwertigen Abschlusses zurückgenommen. Für die zurückgenommenen verfallenen Teile des Auskunftsguthabens werden 75 % des gezahlten Preises verrechnet. Die Anzahl der verfallenen Anfragescheine bzw. der Teil des verfallenen Auskunftsguthabens dürfen den Umfang der beim Neuabschluss erworbenen nicht übersteigen.
- 2.3 Anfragescheine bzw. Auskunftsguthaben sind nicht übertragbar. Ihre Einlösung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Preises für Anfragescheine bzw. Auskunftsguthaben abhängig.
- 2.4 Creditreform ist im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung berechtigt, den Kunden vom weiteren Bezug der Wirtschaftsinformationen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen.
3. Nach den geltenden Datenschutzbestimmungen setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger sein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Im Hinblick auf die in den Creditreform-Wirtschaftsinformationen enthaltenen personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Kunde, Wirtschaftsinformationen nur bei Vorliegen dieses Interesses anzufordern und die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses anzugeben. Creditreform ist im Einzelfall berechtigt, das glaubhaft dargelegte Interesse zu überprüfen.

Der Kunde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 f i.V.m. Abs. 4 EU-DSGVO zulässig.

4. Creditreform-Auskünfte sind nur zum persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt, soweit nichts anderes ausdrücklich gestattet ist. Die Weitergabe von Creditreform-Auskünften oder Kopien an Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig wie die Einführung in Prozesse.
5. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

IV Online-Nutzungsvereinbarung

1. Leistungsbestimmung

1.1. Creditreform bietet dem Mitglied im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft als zusätzliche Dienstleistung den Zugriff auf die Online-Dienste des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. in Neuss an.

2. Datensicherungsmaßnahmen

2.1 Creditreform vergibt bei Bedarf für jeden beim Mitglied beschäftigten Nutzer eine Zugangskennung.

2.2 Jeder Nutzer einer Zugangskennung sollte regelmäßig in angemessenen Zeiträumen das Passwort der Zugangskennung ändern.

2.3 Die Identifikation des Nutzers für die Abrechnung zur Nutzung der Online-Dienste erfolgt über die jeweilige Zugangskennung. Creditreform haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung der Zugangskennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte; dabei evtl. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Zugangskennungen können jederzeit geändert werden. Bei Arbeitsplatzwechsel, längerer Abwesenheit oder Ausscheiden von Nutzern, sind vom Mitglied sofortige Änderungen der Passwörter vorzunehmen. Creditreform behält sich seinerseits das Recht vor, die Zugangskennung bei vermeintlichem Missbrauch zu sperren.

2.4 Creditreform stellt sicher, dass die Nutzung der Online-Dienste aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen werden nur zur Datenschutzkontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Zulässigkeit der Nutzung der Online-Dienste, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sowie in gerichtlichen Verfahren verwendet. Sie werden nach angemessener Frist gelöscht, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluss eines bereits eingeleiteten Verfahrens der Datenschutzkontrolle oder eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens benötigt.

2.5 Das Mitglied hat sicherzustellen, dass nur jeweils der individuell berechnete Nutzer Zugriff auf die Online-Dienste nehmen kann. Sind bei dem Mitglied mehrere Nutzer vorhanden, darf das Mitglied den Nutzern den Zugang zu den Online-Diensten nur unter Verwendung jeweils eigener Sachbearbeiterkennungen eröffnen.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1 Creditreform übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen, Online-Dienste und der verwendeten Anwendungen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Online-Dienste, wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss bezieht sich grundsätzlich auch auf Erfüllungsgehilfen.

4. Datenschutz

4.1 Das Mitglied hat das Recht, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 f) EU-DSGVO an der Kenntnis bestimmter Datensätze, diese sich anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form abzuspeichern. Dem Mitglied obliegt es, die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses aufzuzeichnen. Das Mitglied darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter

Form nicht gestattet. Für Schäden aus einer ab-redewidrigen Weiterverarbeitung der Daten haftet allein das Mitglied.

4.2 Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nutzung einzelner Online-Dienste trägt das Mitglied. Creditreform kann die Nutzung der einzelnen Online-Dienste überprüfen. Das Mitglied gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren durch Creditreform festgestellt und überprüft werden kann.

4.3 Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass das Mitglied die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt, ist Creditreform verpflichtet, das Mitglied abzumahnern und Maßnahmen wie den Ausschluss der Nutzung der Online-Dienste, die Kündigung der Mitgliedschaft und /oder die Anzeige des Vorgangs bei der Datenschutzaufsichtsbehörde anzudrohen und ggf. die angedrohten Sanktionen zu vollziehen.

4.4 Hat das Mitglied Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein Dritter Zugang zu den Zugangskennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Zugangskennungen werden in diesem Falle so lange gesperrt, bis dem Mitglied neue Zugangskennungen zur Verfügung gestellt worden sind.

4.5 Das Mitglied wird hiermit davon unterrichtet, dass Teilnehmer- und Nutzungsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken maschinell verarbeitet werden.

5. Auftragsdatenbearbeitung

5.1 Soweit das Mitglied seine Datenverarbeitung als Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte abwickelt, ist das beauftragte Unternehmen ebenfalls in das Datenschutzkonzept einzubeziehen. Das Mitglied stellt durch entsprechende Weisungen an den Auftragnehmer sicher, dass alle zuvor genannten Datenschutzmaßnahmen, Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten auch von diesem eingehalten bzw. beachtet werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

6.2 Bei Nichteinhaltung dieser Online-Nutzer-Bedingungen ist Creditreform berechtigt, den Zugriff auf die Online-Dienste zu sperren. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6.3. Im Übrigen gelten Satzung und Allgemeine Geschäftsbedingungen von Creditreform Lübeck von der Decken KG bzw. Creditreform Lübeck e.V.